

18. Kann unter Umständen ein Vertrag über den Kauf eines Patentrechtes für eine Maschine zur Herstellung von Gegenständen, welche gewerblich vertrieben werden, seitens des Käufers wegen wesentlichen Irrtumes bei dem Vertragsschlusse angefochten werden, weil ihm bei dem Vertragsschlusse die Thatsache unbekannt war, daß ein Dritter bereits ein Patentrecht in bezug auf das durch die betreffende Maschine herzustellende Fabrikat besaß?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1888 i. S. L. (Kl.) w. M. & S. (Bekl.)
Rep. I. 356/87.

- I. Landgericht Glogau.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

In bezug auf die in der Überschrift gestellte Frage heißt es in den

Gründen:

„In dem Berufungsurtheile wird gesagt:
„der Gerichtshof finde in dem Nichtvorhandensein eines entgegenstehenden Fabrikatpatentes nicht eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigen-

tschaft eines Maschinenpatentes; es könne demnach auch in der Sache selbst ein wesentlicher Irrtum . . . nicht als vorhanden anerkannt werden.“

Diesem eigentümlich gefaßten Satze liegt, wenn man ihn sinngemäß erfährt, eine (in der früheren Spruchpraxis im Gebiete des preussischen Rechts nicht seltene) zu enge Begrenzung des Begriffes der „Eigenschaft“ zu Grunde. Das Reichsgericht hat bereits in früheren Entscheidungen,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 1081—1085; Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 Nr. 77 S. 170,

klargelegt, daß zu den Eigenschaften sowohl eines Rechtssubjektes als auch eines Rechtsobjektes, nicht nur nach dem Sprachgebrauche des Lebens, sondern auch nach der Terminologie der Normen des preussischen Rechts über den Irrtum, auch solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu rechnen seien, welche, in Beziehungen zu anderen Personen oder Dingen wurzelnd, infolge ihrer dauernd wirkenden Eigenart (nach den Anschauungen des Verkehrs) einen Einfluß auf die Schätzung des Wertes des betreffenden Rechtssubjektes oder Rechtsobjektes in allen oder doch in gewissen Verhältnissen zu üben pflegen.

Wenn man auch jenen Satz des Berufungsurteiles dahin auffaßt: Bei Abschluß von Veräußerungsverträgen über Patentrechte an Maschinen, welche zur Herstellung bestimmter gewerblich verkäuflicher Produkte bestimmt sind, oder von Erfinderrechten an solchen Maschinen zum Zwecke der Anmeldung von Patenten für dieselben, wird keineswegs gewöhnlich vorausgesetzt, daß kein Dritter bereits ein Patent auf das bestimmte Produkt als solches besitze, zu dessen Herstellung die betreffende Maschine bestimmt ist, so erscheint derselbe nicht richtig.

Patente werden erteilt für Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Der Wert des Patentees bzw. der Erfindung hängt von dem Grade seiner Nutzen bringenden Verwertbarkeit ab. Nach der Lebenserfahrung wird in der bei weitem überwiegenden Anzahl von Fällen der Wert eines Maschinenpatentes oder der betreffenden maschinellen Erfindung in dem allerhöchsten Maße dadurch verringert sein, daß für das mit der betreffenden Maschine herzustellende Produkt einem Dritten bereits ein Patent erteilt ist. Deswegen wird

nur sehr ausnahmsweise ein Anderer, als der bezüglich des Produktes Patentberechtigte, seine schöpferische Kraft bethätigen, um Maschinen zur Herstellung eines solchen Produktes neu zu erfinden und sich patentieren zu lassen.

Aus diesen Erfahrungssätzen rechtfertigt sich der Schluß, daß bei Veräußerungsverträgen über Erfinder- oder Patentrechte an Maschinen zur Herstellung von Fabrikaten, welche Gegenstand gewerblichen Betriebes sind, der Ersther gewöhnlich (in Ermangelung konkreter für das Gegenteil schlüssiger Grundlagen) den Vertrag unter der Voraussetzung abschließen wird, daß die Erfindung, bezw. das Patent, welches ihm übereignet wird, sich auf eine Maschine zur Herstellung von Produkten beziehe, deren freiem Vertriebe ein auf derartige Produkte erteiltes Patent nicht entgegenstehe, während der Veräußerer (dem entsprechend) annehmen muß, daß der Ersther von jener Voraussetzung ausgehe.

Ob nun in einem Streitfalle der Ersther in dieser Richtung durch einen wesentlichen Irrtum über die gekennzeichnete Eigenschaft der Erfinder- oder Patentrechte, bezw. über die Voraussetzung seines betreffenden Verhaltens dazu geführt ist, einen Vertrag der gekennzeichneten Art zu schließen, während er im Falle der Kenntnis des wirklichen Thatbestandes den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde, sodaß der Vertragsschluß auf einem wesentlichen Irrtume beruht, das läßt sich nur durch sorgfältige thatsächliche Würdigung aller konkreten Umstände des Streitfalles entscheiden; so auch im vorliegenden Falle durch die keineswegs erschöpfend erfolgte Würdigung des (noch gar nicht in genügender Weise klargestellten) komplizierten Thatbestandes.“